

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00367 vom 15. Oktober 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2009.00367

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00367 du 15 octobre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00367 del 15 ottobre 2010

Erwägungen

E. 4

4.1 Die bei den Y.___-Gutachtern eingeholte zusätzliche Stellungnahme (vorstehend Erw. 3.4) bestärkt aus fachmedizinischer Sicht die Vorbehalte, die im Urteil vom 12. Februar 2009 gegenüber der Schlüssigkeit des Z.___-Gutachtens und insbesondere der dort postulierten Arbeitsfähigkeit von lediglich 20 % dargelegt worden sind (Urk. 2/57 S. 15 ff. Erw. 5.2).

Zwar ist aus psychiatrischer Sicht nicht ausgeschlossen, dass sich im Zeitpunkt der Z.___-Begutachtung (Oktober 2007) eine depressive Symptomatik mit Krankheitswert entwickelt gehabt haben könnte. Für den Umfang der auf den Unfall von 1994 zurückgehenden Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin ab 1. Februar 2007 ist eine solche - im September 2006 nicht oder noch nicht vorhanden gewesene - Symptomatik jedoch klarerweise nicht von Belang.

So fehlt im Z.___-Gutachten jegliche Begründung, inwiefern sich 13 Jahre nach dem massgeblichen Unfall eine depressive Symptomatik entwickelt haben und diese auf den Unfall zurückzuführen sein sollte. Immerhin geht auch die Rechtsprechung davon aus, dass kausale psychische Gesundheitsschäden nach Unfällen in einem gewissen zeitlichen Zusammenhang zum entsprechenden Ereignis stehen müssen. Die Annahme, dass eine sich nach über einem Jahrzehnt einstellende depressive Symptomatik ursächlich auf das erwähnte Unfallgeschehen zurückzuführen sein sollte, erscheint als geradezu abwegig und braucht nicht weiter kommentiert zu werden.

Besonderes Gewicht kommt sodann den fachärztlichen Hinweisen auf bestimmte Mängel in der Z.___-Begutachtung (keine Angaben betreffend Tagesstruktur, keine Angaben betreffend Alltagsaktivitäten der Beschwerdeführerin, keine oder zumindest keine nachvollziehbare Begründung für die postulierte Arbeitsunfähigkeit von 80 %) zu. Zusammen mit dem Umstand, dass die im Z.___-Gutachten gesamthaft postulierte Arbeitsfähigkeit von lediglich 20 % auch deshalb nicht nachvollziehbar ist, weil sich in den Teilgutachten keine korrespondierenden Einschätzungen finden und die Gesamtbeurteilung nicht nachvollziehbar begründet ist, führt dies zum klaren Schluss, dass bezüglich Beurteilung der Arbeitsfähigkeit auf die Angaben im Y.___-Gutachten abzustellen ist.

4.2 Die Ausführungen im kantonalen Urteil (Urk. 2/57) betreffend Unfallkausalität (S. 14 f. Erw. 5.1) und betreffend den Anteil des Unfalls von 1994 am gesamthaften Invaliditätsgrad (S. 20 Erw. 7.2) sind vom Bundesgericht nicht beanstandet worden, weshalb weiterhin darauf abzustellen ist.

Anzufügen bleibt, dass selbst bei der ernsthafterweise nicht vertretbaren Annahme einer natürlichen Kausalität der psychischen Beschwerden die Adäquanz nicht gegeben ist. So fehlen Hinweise auf besonders dramatische Begleitumstände oder eine besondere Eindrücklichkeit des Unfalls. Die Beschwerdeführerin geriet laut Unfallmeldung vom 7. Januar 1994 (Urk. 2/16/Z1) auf der vereisten Strasse ins Schleudern, was nicht als aussergewöhnliches Ereignis zu taxieren ist. Sodann erscheinen die erlittenen Verletzungen nicht als besonders schwer. Wohl erlitt sie Kontusionen des Knies, der rechten Hüfte und der Lenden- und Halswirbelsäule, doch waren diese nicht dramatisch oder sonst wie geeignet, eine psychische Fehlentwicklung nach sich zu ziehen. Weiter kann nicht von einer ungewöhnlich lange Dauer der ärztlichen Behandlung gesprochen werden und litt die Beschwerdeführerin auch nicht an körperlichen Dauerschmerzen. Im Gegenteil absolvierte die Beschwerdeführerin eine kaufmännische Ausbildung und arbeitete während Jahren vollzeitlich, so dass auch keine erhebliche Dauer der physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Weiter gibt es keine Hinweise auf eine ärztliche Fehlbehandlung oder einen sonst wie schwierigen Heilungsverlauf.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Damit ist von den massgebenden Kriterien (BGE 115 V 140 Erw. 6c/aa) kein einziges gegeben, weshalb allfällige psychische Beschwerden jedenfalls nicht in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit dem Unfall von 1994 stehen.

4.3 Ä Ä Ä Ä Somit ergibt sich, dass dem Rückweisungs Urteil des Bundesgerichts entsprechend den Y. ___-Gutachtern Gelegenheit gegeben worden ist, Stellung zu nehmen, und dass die sich daran anschliessende erneute Prüfung ergeben hat, dass das Y. ___-Gutachten als das massgebliche zu erachten ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dementsprechend besteht keine Veranlassung für die Einholung eines Obergutachtens, zumal die Adäquanz allfälliger psychischer Gesundheitsschäden nicht gegeben ist.

4.4 Ä Ä Ä Ä Da das Z. ___-Gutachten keine neuen entscheiderelevanten Aufschlüsse vermittelt, bleiben dessen Kosten von der Beschwerdeführerin, die es veranlasst hat, zu tragen.

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 29. August 2007 als zutreffend erweist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dementsprechend ist die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Michael Ausfeld

- Rechtsanwalt Stephan Käbler

- Bundesamt für Gesundheit

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während

folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.